

Bebauungsplan Nr. 94 „Sereetz, zwischen Verbrauchermarkt und Autobahn A1“

Gemeinde Ratekau - Kreis Ostholstein

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Gemeinde Ratekau
Bäderstraße 19
23626 Ratekau

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

5. Oktober 2015

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Aufgabenstellung	4
2. Methode	6
3. Vorhabenbedingte Wirkungen	7
4. Bestand und Relevanzprüfung.....	12
4.1 Haselmaus	12
4.2 Fischotter	13
4.3 Fledermäuse	13
4.4 Europäische Vogelarten	14
4.5 Amphibien	15
4.6 Reptilien	16
4.7 Sonstige Arten	16
4.8 Flora	17
5. Konfliktanalyse.....	19
5.1 Fledermäuse	19
5.1.1 Ausgangssituation	19
5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	19
5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	19
5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	20
5.1.5 Fazit.....	20
5.2 Europäische Vogelarten.....	20
5.2.1 Ausgangssituation	20
5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG.....	20
5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG	20
5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG	21
5.2.5 Fazit.....	21
6. Fristen und Maßnahmen	22
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	22
6.1.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze	22
6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel.....	22
6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse	22
6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	23
6.2.1 CEF- Maßnahmen	23
6.2.2 Gehölzkompensationen.....	23
7. Literatur	24

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94 „Seeretz, zwischen Verbrauchermarkt und Autobahn A1“ der Gemeinde Ratekau im Kreis Ostholstein eine floristische und faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß der rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Haselmaus, Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, sowie Wirbellose und Pflanzen. Es erfolgte eine Überprüfung von möglichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben. Eine Betroffenheit gefährdeter Vogelarten wurde nicht festgestellt. Der vorgesehene Waldausgleich ist für den Artenschutz in Bezug auf Brutvögel ausreichend. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse zu vermeiden, ist die Einhaltung einer Fällfrist notwendig (1. Dezember bis 28. Februar).

1. Aufgabenstellung

Ein etwa 2 ha großer Gehölzbestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 94 „Seeretz, zwischen Verbrauchermarkt und Autobahn A1“ der Gemeinde Ratekau im Kreis Ostholstein soll im Rahmen der Flächenerschließung entnommen werden. Hierzu ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Es wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Am 01.03.2010 trat das bisherige Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft und wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009, ersetzt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführte

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer floristisch-faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Es wurden zur Datenlage von Tierartenvorkommen in dem von der Planung betroffenen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 94 - in Folgendem auch Plangebiet genannt - allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. Berndt et al. 2002, LANU 2003, Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011, Koop & Berndt 2014). Es erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR. Eine Geländeuntersuchung zur Erfassung floristischer und faunistischer Daten wurde am 25.09.15 durchgeführt. Zu Brutvögeln, Reptilien und Amphibien erfolgten Sichtbeobachtungen. Es erfolgte eine Suche nach Fledermaushabitaten wie Baumhöhlen etc., sowie eine Suche nach Haselmauskobeln. Ergänzend erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund der Einschätzung der faunistischen Habitate. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013) orientiert.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Der Gehölzbestand (s. u. Fotos) besteht zum überwiegenden Teil aus einem Fichtenbestand von etwa 30 cm (max. 40 cm in Einzelfällen) Stammdurchmesser. Im westlichen Bereich besteht ein Streifen mit jungem Laubgehölz (< 20 cm, max. 30 cm), darunter sind Bereiche mit spontaner Besiedlung mit Ahorn und Zitterpappel. Etwas stärkere Bäume befinden sich am Waldrand (30 cm). Am Wendepunkt steht eine früh verzweigte Eiche mit >50 cm Stammdurchmesser. Im östlichen Bereich besteht eine feuchte bis stellenweise nasse Senke ohne offenes Wasser. Randlich der Senke wächst ein Restbestand einer natürlichen Vegetation mit Weiden und Birken, überwiegend ist die Senke mit Pappeln aufgeforstet. Unterhalb der Autobahnböschung besteht ein feuchter Waldsaum. Es ist die vollständige Entnahme des ca. 2 ha großen Gehölzbestandes vorgesehen. Die Neuwaldbildung findet an anderer Stelle statt.

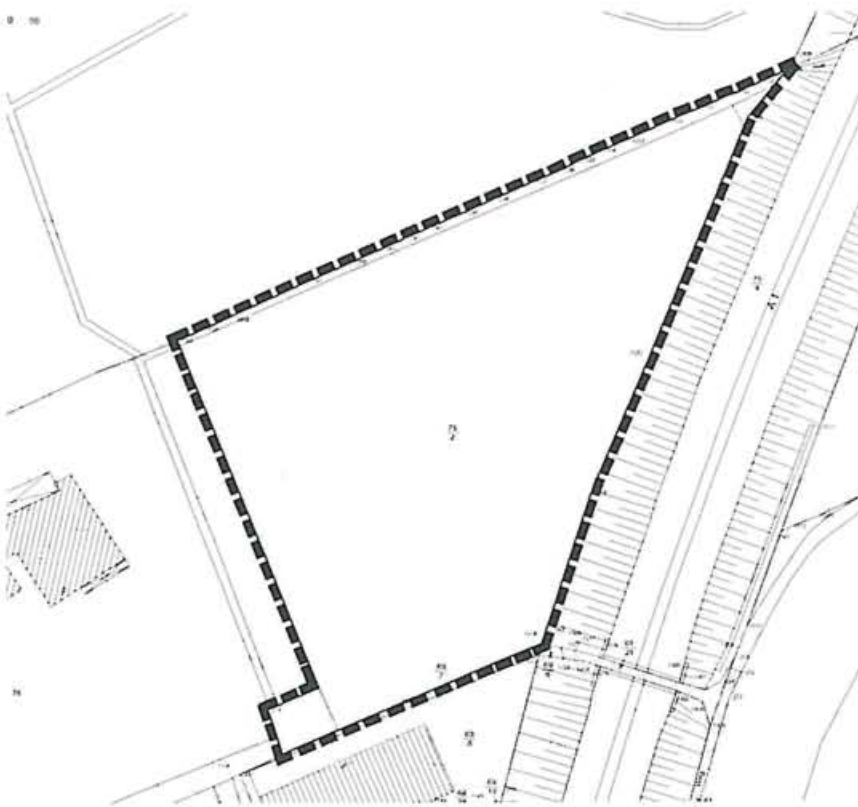


Abb. 1. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 94



Abb. 2. Luftansicht Bestand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 94



Foto O.Grell, 25.09.15. Einzelbaum am Wendeplatz



Foto O.Grell, 25.09.15. Ahornbestand im westlichen Bereich



Foto O.Grell, 25.09.15. Zittelpappelbestand im westlichen Bereich



Foto O.Grell, 25.09.15. Feuchter Waldsaum unterhalb der Autobahnböschung



Foto O.Grell, 25.09.15. Pappelbestand, Aufforstung einer Senke



Foto O.Grell, 25.09.15. Restbestand Feuchtwald mit spontanem Bewuchs



Foto O.Grell, 25.09.15. Fichtenforst

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

Bauphase	Anlage	Betrieb
Während der Baufeldräumung könnten Tiere getötet werden, die sich im Baufeld aufhalten	Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen	Durch die Aktivitäten der späteren Nutzung könnten Tierarten vergrämt werden

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2013), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Haselmaus

Die Haselmaus erreicht innerhalb Schleswig-Holsteins ihre nordwestdeutsche Verbreitungsgrenze (Mitchell-Jones et al. 1999, Juskaitis & Büchner 2010). Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Das Plangebiet weist keine besonnten und beerenreichen Waldränder auf, so dass das Habitat als nicht oder nur suboptimal geeignet eingestuft wird. Das Artenkataster ergibt keine Hinweise auf ein Vorkommen in der Nähe des Plangebietes (LLUR 2015). Kobel wurden nicht gefunden. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

Art	RL	SH	D	FFH	§§
Haselmaus		2	G	IV	s

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

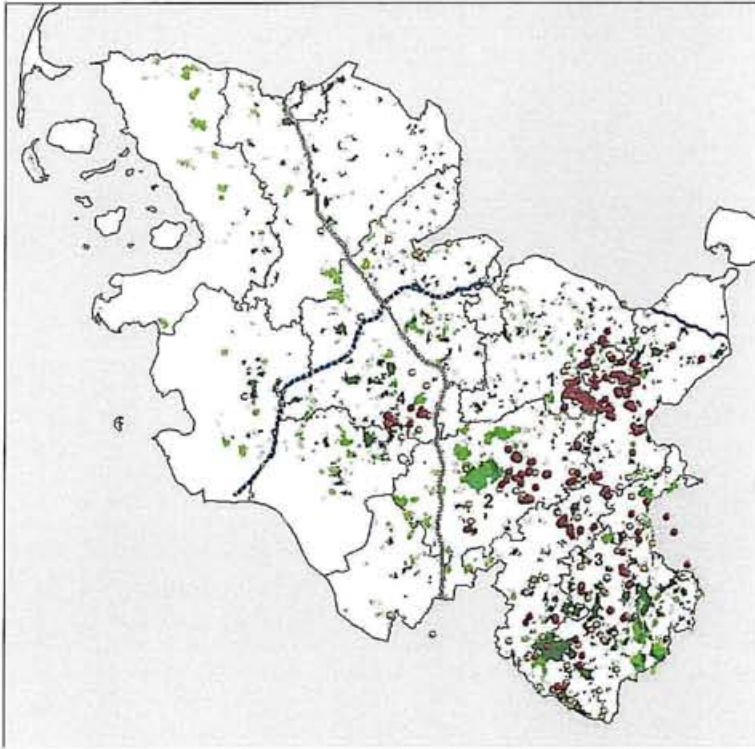


Abb. 3: Verbreitung der Haselmaus in Schleswig-Holstein (Ehlers 2009).

4.2 Fischotter

Das Plangebiet weist keine für den Fischotter relevanten Strukturen auf. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.3 Fledermäuse

Es ist anzunehmen, dass das Plangebiet von Fledermäusen besiedelt wird, da es im Verbreitungsgebiet mehrerer Fledermausarten liegt (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011) und von der Habitatausstattung her für eine Besiedlung geeignet ist. Die Lärmbelastung an der Autobahn stört die Fledermäuse nicht (eigene Erfahrung), zumal die Autobahn keinen Ultraschall aussendet. Wertgebend für Fledermäuse ist der Gehölzbestand als Nahrungshabitat, da aus Gehölzen - auch aus Nadelgehölzen – Beuteinsekten für Fledermäuse schlüpfen, so dass von einer regelmäßigen Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen ist. Tagesverstecke und Balzquartiere können nicht ausgeschlossen werden, da in mittelgroßen Bäumen (20-30 cm) an Astlöchern, hinter loser Rinde etc. Spaltenquartiere bestehen, die von Waldfledermäusen genutzt werden. Eine Überwinterung kann ausgeschlossen werden, da keine dafür geeignete Höhlenbäume oder sonstigen Überwinterungshabitate (NABU 2002) festgestellt wurden. Alle einheimischen

Fledermausarten sind auf Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. **Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz** (s. Kap 5).

4.4 Europäische Vogelarten

Im Plangebiet wurden 32 Vogelarten nachgewiesen oder können aufgrund der Habitatbeschaffenheit als Brutvögel nicht ausgeschlossen werden.

Art		Status	SH	D	VS	§§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	B	-	-		
Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-		
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B	-	-		
Schwarzspecht*	<i>Dryocopus martius</i>	N	-	-		
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	N	-	-		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-	-		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	-	-		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	-	-		
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	B	-	-		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	-	-		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-		
Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	B	-	-		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	-	-		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B	-	-		
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	B	-	-		
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	B	-	-		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	-	-		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-		
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	B	-	-		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	-	-		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	B	-	-		

Eichelhäher	Garrulus glandarius	B	-	-
Rabenkrähe	Corvus corone	B	-	-
Buchfink*	Fringilla coelebs	B	-	-
Grünling	Chloris chloris	B	-	-
Stieglitz	Carduelis carduelis	B	-	-
Birkenzeisig	Acanthis flammea	B	-	-
Gimpel*	Pyrrhula pyrrhula	B	-	-

Status: B = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Südbeck et al. 2007

- = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht

VS = Aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

* = im Plangebiet 2015 nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Vom Schwarzspecht wurden Spuren einer Nutzung als Nahrungshabitat gefunden, eine Brut ist ausgeschlossen. Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Die tatsächliche Besiedlung mit Brutvögeln bleibt voraussichtlich hinter dem Lebensraumpotenzial wegen des Lärms von der Autobahn stark zurück. Ein großer Teil des Plangebietes liegt im Effektbereich von etwa 100 m. Dieser Bereich wird selbst von Lärm unempfindlichen Vögeln als Brutplatz gemieden (Garniel 2007, Kifl 2009). Alle im Plangebiet brütenden Vogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten geschützt und **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5). Individuell zu betrachtende Brutvogelarten wurden nicht festgestellt (vgl. LBV 2013).

4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden keine Amphibien festgestellt. Laichhabitate sind nicht vorhanden. Ein potenziell geeignetes Laichgewässer ist ein RRB westlich angrenzend. In diesem Gewässer könnten Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch laichen. Das Plangebiet ist aufgrund seines stellenweise feuchten Bodens als Sommerlebensraum geeignet. Dies gilt nicht für den trockenen und sauren Boden des Fichtenforstes. Bei der Baufeldräumung könnten einzelne Amphibien der genannten Arten zu Schaden kommen, die sich in der feuchten Senke aufhalten

könnten. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird dadurch nicht erfüllt, da kein Laichvorhaben betroffen ist und ein Vorhaben bedingtes erhöhtes Lebensrisiko nicht erkennbar ist. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich ausgedehnte Gehölze, die als Sommerlebensraum geeignet sind, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatbeschaffenheit nicht zu erwarten. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.6 Reptilien

Im Plangebiet ist ein Vorkommen einer Art nicht auszuschließen.

Art		RL	SH	D	FFH	§§
Blindschleiche	Anguis fragilis		3	-	-	b

Rote Liste Schleswig-Holstein: Klinge 2003, Deutschland: Kühnel, K.D. et al. 2008: in BfN 2009
 V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet
 FFH = Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), nach Petersen et al. (2003).
 §§ b / s = besonders / streng geschützt nach §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Gehölze gehören zum Lebensraum der Blindschleiche (Völkl & Alfermann 2007). Die Blindschleiche ist keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Sie ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden (Petersen 2004, Doerpinghaus 2005). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Sonstige Arten

Das Plangebiet weist keine Habitats auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007, LLUR 2015).

4.8 Flora

Vorkommen hochgradig spezialisierter Pflanzenarten sind in Schleswig-Holstein in der Regel bekannt und liegen innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete (LLUR 2015, BArtSchV 2009, Mierwald & Romahn 2006, Stuhr & Jödicke 2007, Petersen 2003). Es erfolgte eine Erfassung der charakteristischen Arten zur Standortbeurteilung.

Art		RL-SH	RL-D	§§
<u>Gehölze</u>				
Spitz-Ahorn hybr.	<i>Acer x platanoides</i>	*	*	
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	*	*	
Hänge-Birke, Warzen-Birke	<i>Betula pendula</i>	*	*	
Gewöhnliche Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	*	*	
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	*	*	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	*	*	
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	*	*	
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	*	*	
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	*	*	
Gewöhnliche Fichte	<i>Picea abies</i>	*	*	
Schwarz-Pappel hybr.	<i>Populus x nigra</i>	*	*	
Zitter-Pappel, Espe	<i>Populus tremula</i>	*	*	
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	*	*	
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	*	*	
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>	*	*	
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>	*	*	
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>	*	*	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	*	*	
Eberesche, Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	*	*	
<u>Gräser und Kräuter</u>				
Gewöhnlicher Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>	*	*	
Gewöhnlicher Beifuß	<i>Artemisia vulgaris</i>	*	*	
Sumpf-Segge	<i>Carex acutiformis</i>	*	*	
Sumpf-Kratzdistel	<i>Cirsium palustre</i>	*	*	

Gewöhnliche Kratzdistel	Cirsium vulgare	*	*
Rasen-Schmiele	Deschampsia cespitosa	*	*
Gewöhnlicher Dornfarn	Dryopteris carthusiana agg.	*	*
Gewöhnlicher Wurmfarne	Dryopteris filix-mas	*	*
Zottiges Weidenröschen	Epilobium hirsutum	*	*
Kleinblütiges Weidenröschen	Epilobium parviflorum	*	*
Gewöhnliche Nelkenwurz	Geum urbanum	*	*
Gewöhnlicher Gundermann	Glechoma hederacea	*	*
Gewöhnlicher Efeu	Hedera helix	*	*
Großes Springkraut	Impatiens noli-tangere	*	*
Flatter-Binse	Juncus effusus	*	*
Weiß-Taubnessel	Lamium album	*	*
Ufer-Wolfstrapp	Lycopus europaeus	*	*
Gewöhnlicher Gilbweiderich	Lysimachia vulgaris	*	*
Wald-Sauerklee	Oxalis acetosella	*	*
Gewöhnliches Schilf	Phragmites australis	*	*
Krauser Ampfer	Rumex crispus	*	*
Wald-Simse	Scirpus sylvaticus	V	*
Große Sternmiere	Stellaria holostea	*	*
Weiß-Klee	Trifolium repens	*	*
Gewöhnliche Brennnessel	Urtica dioica	*	*

Rote Liste Schleswig-Holstein: Mierwald & Romahn (2006), Rote Liste Deutschland BfN (1996)

* = ungefährdet, V = Vorwarnliste

§§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß §10(2)11 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Der größte Teil der Fläche ist sehr artenarmer Fichtenforst, etwas artenreicher sind die beiden Laubgehölze. Am feuchten Waldsaum unterhalb der Autobahn treten stellenweise Arten der Feuchthochstauden auf. Es gibt im Plangebiet keine gefährdeten oder geschützten Pflanzen. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2013). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet potentiell vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Basis von Arten und Artengruppen in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft. Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungsempfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist keine Quartiere von Fledermäusen auf. Die Bäume sind zu jung zur Ausbildung von Hohlräumen. Überwinterungen und Wochenstuben können ausgeschlossen werden. Tagesverstecke und Balzquartiere können nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet hat nach Einschätzung der vorliegenden Geländebegehung und Recherche eine Bedeutung als Nahrungshabitat für die Lokalpopulationen mehrerer Fledermausarten.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In kleinen Baumhöhlen, hinter loser Rinde etc. können sich v.a. im Sommerhalbjahr Fledermäuse aufhalten. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG könnte eintreten, wenn Bäume im Sommerhalbjahr gefällt werden. Zur Fällung der Bäume ist eine Frist einzuhalten (s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

Quartiere können ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ kann ausgeschlossen werden.

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Das Plangebiet weist für Fledermäuse eine Funktion als Nahrungshabitat auf. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist aufgrund der geringen Ausdehnung nicht zu erwarten. Es ist zu erwarten, dass ein Teil der Fläche nach Realisierung der Bebauung ebenfalls für Fledermäuse als Nahrungshabitat nutzbar ist. Im Umfeld des Plangebietes bestehen ausgedehnte Gehölze, so dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse vermieden werden, wenn bei der Gehölzentnahme eine Frist eingehalten wird (s. Kap 6).

5.2 Europäische Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet weist nur relativ wenige Brutplätze von besonders geschützten Brutvogelarten auf. Es handelt sich bei den vorkommenden Arten um euryöke Gehölzarten (Bauer & Berthold 1996, Südbek et al. 2005, Bauer & Fiedler 2012). Die auftretenden Arten sind ungefährdet und landesweit häufig (Berndt et al. 2002, Koop & Berndt 2014).

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel des Plangebietes sind von der Gehölzentnahme betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen Eiern und Jungvögeln während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In den Gehölzen befinden sich Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Gehölzentnahme zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme,

Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" wird in der Brutzeit erfüllt (Zur Vermeidung s. Kap. 6).

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die im Plangebiet vorkommende Brutvogelfauna wird von verbreiteten und häufigen Arten bestimmt. Keine der hier vorkommenden Arten ist in Schleswig-Holstein gefährdet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet in eine Gehölzreiche Umgebung eingebunden ist, sodass die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Eine Reduktion der Populationen ist vermeidbar, wenn ein Waldausgleich erfolgt, da zu erwarten ist, dass die Ausgleichfläche von einer ähnlichen Avifauna besiedelt wird. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG wird unter der genannten Voraussetzung ausgeschlossen.

5.2.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf europäische Vogelarten besonders geschützter Arten durch eine Frist zur Gehölzentnahme sowie durch den Waldausgleich vermieden werden (s. Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Grünflächen und Gehölze

Zur Beseitigung von Vegetation (Bäume, Gebüsche, Hecken) ist eine Frist zu beachten. Im LNatSchG S-H wird in § 27a eine Frist vom 15. März bis 30. September festgesetzt. Abweichungen von der Frist für zulässige Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

6.1.2 Eingriffsfrist Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel sind Bauzeitenregelungen notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Europäische Vogelarten Gilde Gehölzvögel	Gehölzbestand	Gefährdung während der Fällung	Gehölzentnahme außerhalb der Brutzeit vom 15. März bis 15. August.

6.1.3 Eingriffsfrist Fledermäuse

Zur Vermeidung der Schädigung von Fledermäusen ist die Gehölzentnahme außerhalb der Zeit eines möglichen Aufenthaltes im Tagesversteck notwendig. Der Nutzungszeitraum ohne Winterquartier wird für alle Arten von März bis November angesetzt. Die beste Zeit für die Gehölzentnahme ergibt sich daraus von Anfang Dezember bis Ende Februar (LBV 2011). Durch die Einhaltung der angegebenen Frist sind Verbotstatbestände gemäß BNatSchG vermeidbar.

Relevante Arten oder Artengruppen	Betroffene Habitate	Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens	Vorgeschlagene Maßnahmen
Alle Fledermausarten	Gehölzbestand	Gefährdung während der Fällung	Gehölzentnahme außerhalb der Aktivitätszeit, beste Zeit für die Entnahme ist 1. Dezember bis 28. Februar

6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 CEF- Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich kein Erfordernis für CEF-Maßnahmen.

6.2.2 Gehölzkompensationen

In den Gehölzen des Plangebietes brüten besonders beschützte Vogelarten. Die Entnahme der Gehölze macht eine Kompensation notwendig. Die zeitliche Verzögerung der Wiederbesiedlung ist in diesem Fall zu akzeptieren, da es sich bei der im Plangebiet vorkommenden Avifauna um Arten handelt, die nicht in ihrem lokalen Bestand bedroht sind. Es wird davon ausgegangen, dass ein Waldausgleich erfolgt (Rücksprache mit der Gemeinde Ratekau). Dies sollte im Planwerk auch in Bezug auf den Artenschutz verbindlich festgelegt werden. Durch den Waldausgleich sind die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Brutvögel erfüllt.

7. Literatur

- Bauer, H.-G. & P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - 715 S., Radolfzell.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Berndt, R., B. Koop & B. Struwe-Juhl (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd. 5: Brutvogelatlas 464 S.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) – 1996 – Rote Listen gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde, Heft 28, 744 S., Bonn-Bad Godesberg.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S.
- Büchner, S. (2007): Die Haselmaus in Hessen. Verbreitung, Nachweismethoden und Schutzmaßnahmen. In: Hessen-Forst FENA (Hrsg.), FB Naturschutz, Broschüre.
- Dietz, C., Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Doerpinghaus, A. et al. (2005) : Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, BfN Heft 20, 448 S.,
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – F+E-Vorhaben

- 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.
- Kifl (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- LANU (2003): Liste streng geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG mit früheren bzw. aktuellen Vorkommen in Schleswig-Holstein unter Angabe typischer Habitate in Schleswig-Holstein (Stand: 11.11.2003).
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV (2013): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 2009, Novelliert 2013.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant » ? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2015): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.

- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Mierwald, U. & K.S. Romahn (2006): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg).
- MLUR (2003-2014): Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein(Hrsg.), Jagd und Artenschutz - Jahresberichte
- MLUR (2010): Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein. Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Naturschutzzuständigkeitsverordnung. 290 S.
- Mitchell-Jones, A.J., Amori, G., Bogdanowicz, W., Krystufek, B., Reijnders, P., Spitzberger, F., Stubbe, M., Thissen, J. Vohralik, V. & J. Zima (1999): The Atlas of european mammals. Published by T. & A.D.Poyser for the Societas Europaea Mammalogica : 304-305
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder & A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose, 742 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 212 S.
- Stuhr, J. & K. Jödicke (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen Abschlussbericht 2007. Auftraggeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P, H.G. Bauer, M. Boschert, P., Boye P., W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2007)
- Völkl, W. & D. Alfermann (2007): Die Blindschleiche. Beih. Zeitschrift für Feldherpetologie 11, 159 S.